

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK- Landesverband NORDWEST,**

die **Krankenkasse für den Gartenbau,**

handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,

der **IKK classic,**

der **Knappschaft,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird nach § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 87b SGB V folgender

3. Nachtrag

zum Verteilungsmaßstab vom 23.04.2010

geschlossen:

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war das
Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen.

1) Der Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 in Kraft.

2) In § 2 wird Absatz 2 Nr. 2 wie folgt geändert:

„2. unter Abzug der festgesetzten Rückstellungen entsprechend Beschluss Teil G des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 26. März 2010 und der diesbezüglichen Folgebeschlüsse,“

3) In § 2 wird Absatz 11 um den folgenden Satz erweitert:

„Bei der Bereinigung werden die von an Selektivverträgen teilnehmenden Ärzten veranlassten oder erbrachten Laborleistungen soweit sie nicht dem Regelleistungsvolumen unterliegen, nicht auf die arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumina, sondern den Vorwegabzug für Laborleistungen nach Ziffer 2.5 Abschnitt I Beschluss Teil F der Beschlüsse des Erweiterten- (Bewertungsausschusses) vom 26. März 2010 (218. Sitzung) und den diesbezüglichen Folgebeschlüssen angerechnet.“

Hamburg, den 10.01.2011